

**Satzung der Stadt Gronau
über die Verdienstausfallentschädigung für
beruflich selbständige, ehrenamtliche
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Gronau
vom 27.06.2001**

Feuerschutz

**Satzung der Stadt Gronau
über die Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige,
ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Gronau
vom 27.06.2001**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 30.05.2001 aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die beruflich selbständigen, ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gronau (Westf.) erhalten zum Ausgleich ihres Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt, eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Verdienstausfall

- (1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 3

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 30,00 DM (entsprechen 15,34 Euro) gewährt. Ab dem 01.01.2002 wird ein Regelstundensatz in Höhe von 16,00 Euro gewährt.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung ist der Bruttoverdienst.

Verdienstausfallentschädigung Freiwillige Feuerwehr Gronau 37-03

- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 70,00 DM (entsprechen 35,79 Euro) pro Stunde festgesetzt. Ab dem 01.01.2002 beträgt der Höchstbetrag 36,00 Euro.

**§ 4
Geltendmachung des Anspruches**

Der Verdienstausfall, auf den die beruflich selbständigen, ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gronau (Westf.) nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach dem anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung am 02.07.2001.